

RS Vwgh 1993/9/7 90/14/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs4;

LiebhabeIV;

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/17 89/14/0128 2 (Gemäß § 2 Abs 5 Z2 UStG 1972 in der ab dem Jahr 1984 geltenden Fassung ist LiebhabeI hingegen nicht als unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 UStG 1972 anzusehen.)

Stammrechtssatz

Ist einer Tätigkeit der Charakter einer Einkunftsquelle abzusprechen, so ergeben sich regelmäßig auch entsprechende umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen. So gelten gemäß § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG 1972 die erbrachten Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit steuerlicher LiebhabeI stehen, nicht als für das Unternehmen ausgeführt, was den Ausschluß des Vorsteuerabzuges zur Folge hat (Hinweis E 22.5.1990, 87/14/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140051.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at